

# Geldverteilung

Wie die Bundesländer die freiwerdenden BAföG-Mittel verwenden wollen

**| LÄNDERÜBERSICHT | Der Bund hatte zugesagt, den Anteil, den die Länder bisher zur Finanzierung der Bundesausbildungsförderung (BAföG-Mittel) beigetragen haben, vollständig zu übernehmen. Die Länder hatten sich im Gegenzug verpflichtet, die dadurch jährlich freiwerdenden rund 1,17 Milliarden Euro für Hochschulen und Schulen zur Verfügung zu stellen. Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung hat Forschung & Lehre die einzelnen Bundesländer nach der Höhe und Verwendung der in ihrem Land eingesparten Mittel gefragt. Die Ergebnisse der Umfrage werden in der folgenden Übersicht veröffentlicht.**

| Bundesländer           | Höhe der freiwerdenden Mittel*                                     | Verwendung   |
|------------------------|--|--|
| Baden-Württemberg      | 120 Mio. Euro  | 60 Millionen für Schulen, 60 Millionen für Hochschulen   |
| Bayern                 | 160 Mio. Euro  | Schule und Hochschule. Details zur Verwendung der Haushaltsmittel bedürfen erst noch der Behandlung im Landtag.  |
| Berlin                 | Schätzung Bildungsverw.: 85 Mio. Euro<br>Finanzverw.: 65 Mio. Euro | Schulen und Hochschulen. Über die konkrete Verwendung wurde noch keine Entscheidung getroffen. Keine Verwendung für Kindertagesstätten.  |
| Brandenburg            | voraussichtlich 35 Mio. Euro                                       | Die Mittel sollen für Hochschulen und Bildung eingesetzt werden. Eine genauere Festlegung wird erst nach der anstehenden Landtagswahl erfolgen.  |
| Bremen                 | 13 Millionen Euro  | Bildung und Wissenschaft. Der Senat entscheidet in Kürze, wofür die Gelder verwendet werden. Für den Bereich Wissenschaft ist geplant, aus den freiwerdenden BAföG-Mitteln einen Zukunftsfond für Studium und Lehre einzurichten.  |
| Hamburg                | 38 Mio. Euro   | Verwendung für Schulen und Hochschulen   |
| Hessen                 | rund 81 Mio. Euro  | Zu 100 Prozent für die hessischen Hochschulen  |
| Mecklenburg-Vorpommern | 22 Mio. jeweils 2015 bis 2018                                      | „Bildungsbereich“; konkrete Verwendung steht noch nicht fest   |
| Niedersachsen          | ca. 113 Mio. Euro  | Ausgabenschwerpunkt frühkindliche Bildung, dritte Kraft für Kinderkrippen (Quelle: Presseberichte, da keine Antwort)   |
| Nordrhein-Westfalen    | 278,7 Mio. Euro  | „Unterstützung im Blick auf das Erreichen der bildungspolitischen Ziele der Landesregierung“; sollen dort eingesetzt werden, wo sie auch bisher verwendet wurden.  |
| Rheinland-Pfalz        | 35 Mio.  | 10 Millionen/Jahr für für inklusiv-sozial-integrative Maßnahmen zur Unterstützung der schulischen Inklusion an die Kommunen und der Rest an die Hochschulen zur Verbesserung der Grundausstattung auf der Basis von bilateralen Zielvereinbarungen.  |
| Saarland               | 6 Mio. Euro  | Für Schulen, aber zum „weit überwiegenden Teil“ zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an den Hochschulen  |
| Sachsen                | 56 Mio. Euro   | Die Mittel für das Studenten-Bafög werden vollständig zur weiteren Stärkung der Hochschulfinanzierung eingesetzt, insbes. für das Programm „Talente für Sachsen“ u.a. für den wiss. Nachwuchs als Beitrag zur Bewältigung des demografischen Wandels, zur Unterstützung der Medizinischen Fakultäten und zur Verbesserung der apparativen Infrastruktur in den Hochschulen.  |
| Sachsen-Anhalt         | 29 Mio. Euro   | Jeweils 50 Prozent in Schulen und Hochschulen. Für die Hochschulen ist geplant, die Mittel für hochschulnahe Investitionen und für Maßnahmen der Profilbildung einzusetzen. Konkrete Verwendungsvorschläge werden Bestandteil des Konzeptes zur Hochschulstruktur des Landes Sachsen-Anhalt sein, welches aktuell erarbeitet wird. Ziel ist es, die Mittel den Hochschulen in Form von Investitionen zukommen zu lassen. |
| Schleswig-Holstein     | 35,4 Mio. Euro   | 10 Millionen Euro für die Hochschulen; 25,4 Millionen Euro für die Schulen   |
| Thüringen              | rund 30 Mio. Euro  | Die freiwerdenden Mittel werden im System verbleiben und nicht anderen Haushaltsposten des Landes zugeordnet werden. Unabhängig davon gilt jedoch, die gesetzl. Bestimmungen zum 25. BAföG-Änderungsgesetz des Bundes abzuwarten, da erst dann die tatsächliche Voraussetzung der Mittelfreisetzung in den Ländern vorliegt.   |

\*im Jahr ab 2015